

Kostenpflichtige Einsätze bei Biogasanlagen

Die Feuerwehr wurde zu einem Einsatz an einer Biogasanlage alarmiert, in der in einem Technikraum Gärsubstrat ausgetreten und diesen bis zu einer Höhe von 1,40 m geflutet hatte. Aus dem Raum war das Gärsubstrat dann nach außen gelaufen und hatte dort bereits eine Fläche von ca. 250 qm verunreinigt. Zur Verhinderung eines weiteren Austritts und einer Verunreinigung von Boden und Gewässer kam es zu einem erheblichen Einsatzaufwand.

Zur klären war für den AK Recht, ob in einem solchen Fall die Gemeinde Kostenersatz verlangen kann.

Kostenersatz kann ausschließlich dann verlangt werden, wenn ein Tatbestand nach § 52 Abs. 2 BHKG vorliegt, mit dem der Grundsatz des § 52 Abs. 1 BHKG, dass Einsätze der Feuerwehr unentgeltlich sind, durchbrochen wird.

Ein Anspruch nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BHKG scheidet aus, da kein grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen zu erkennen ist.

Denkbar wäre ein Anspruch aus § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG. Voraussetzung wäre, dass es sich bei einer Biogasanlage um Anlagen nach den §§ 29, 30, 31 BHKG handelt.

- a) Eine Anlage nach § 29 Abs. 1 BHKG liegt bei einer Biogasanlage evident nicht vor. Darunter fallen nur Anlagen, bei denen die Gefahr schwerwiegender Gesundheitsbeeinträchtigung für eine nicht unerhebliche Personenzahl besteht. Das ist bei einer Biogasanlage, anders als bei einer gefährlichen Chemieanlage (SEVESO) nicht der Fall. Betreiber von Biogasanlagen könnten die von § 29 Abs. 2 BHKG geforderten Sicherheitsauflagen auch nicht erbringen.
- b) Auch stellt eine Biogasanlage erst recht keine Anlage nach § 30 Abs. 1 S. 1 BHKG dar, da hier Betriebe nach der Störfallverordnung betroffen sind.
- c) Ebenso wenig ist § 31 BHKG einschlägig.

Damit scheidet ein Anspruch aus § 52 Abs. 1 Nr. 2 BHKG aus.

Ein Anspruch auf Kostenersatz kann sich aber nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 BHKG gegen den Eigentümer ergeben. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 genügt es, wenn die Gefahr beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gem. Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt. Dies ist hier der Fall. Denn es handelt sich bei dem Schadensereignis um einen Unfall beim Umgang mit dem wassergefährdenden Stoff Gärsubstrat. Nach § 62 Abs. 3 WHG sind wassergefährdende Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Dies ist bei Gärsubstrat eindeutig der Fall, da bereits Gülle als allgemein wassergefährdend gilt.

(vgl.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/feste_gemische_als_allgemein_wassergefaehrdende_stoffe_stockerl_kbws.pdf)

Damit kann die Gemeinde nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 BHKG Kostenersatz verlangen.

Außerdem könnte der Anspruch nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 BHKG gegeben sein. Denn es liegt ein sonstiger Fall der Gefährdungshaftung vor. Unter den Begriff der Gefährdungshaftung fällt auch die Haftung nach dem UmweltHG. Nach Anhang 1 zu § 1 UmweltHG -Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie - Nr. 2 b bb fallen Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen mit Biogas aus der Landwirtschaft unter § 1 UmweltHG. Eine Feuerungsanlage wird auch anzunehmen sein, wenn das Gas nicht nur in einem Brenner, sondern auch in einer Kraftwärmekopplung in einem Gasmotor verbrannt wird, da das Gefahrenpotential das gleiche ist. Zweifelhaft könnte aber sein, ob dann nur für den Teil der Biogasanlage, in der sich das Biogas befindet oder aber auch schon für den Bereich der Erzeugung durch den Gärprozess gehaftet wird. Da es sich um eine einheitliche technische Anlage, die insgesamt durch einen Schadensfall gefährdet ist, wird man eine Haftung auch bereits für den Produktionsprozess des Biogases annehmen dürfen. Wegen der aber eindeutigen Haftung aus § 52 Abs. 2 Nr. 6 BHKG kann dies in diesem Fall dahinstehen.

Anders wäre die bei einem Brand. Denn dann ist eine Haftung nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 BHKG vom Gesetz ausgeschlossen. Beim Brand einer Biogasanlage würde dann aber die Haftung nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 BHKG i.V.m. den oben genannten Vorschriften des UmweltHG greifen.

-Fischer-
Vors. AK Recht